

Der Regionaldirektor	
Drucksache Nr.: 15/0266	

	12.05.2026
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Liegenschaften	vorberatend	19.06.2026	
Verbandsausschuss	vorberatend	29.06.2026	
Verbandsversammlung	beschließend	10.07.2026	

Betreff: Beschluss zur Durchführung zweier Interessenbekundungsverfahren (IBV) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf RVR Liegenschaften

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise zur Durchführung zweier Interessenbekundungsverfahren (IBV) zur Suche jeweils eines geeigneten Vertragspartners für die Planung, den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Hohen Mark in Haltern am See und am Standort Krägelohr Berg in Breckerfeld. Zur Durchführung der Interessenbekundungsverfahren soll ein externer Berater hinzugezogen werden. Im IBV sollen neben wirtschaftlichen Kriterien auch Konzepte zur regionalen Wertschöpfung und Optionen zur Bürger- und Kommunalbeteiligung bei den Interessenten abgefragt und in der Bewertung der Angebote berücksichtigt werden. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Interessenten, der das beste Angebot unterbreitet hat, einen Gestattungsvertrag zu schließen.

Begründung:

Im Zuge der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird das Ziel verfolgt, den Bruttostromverbrauch bis 2030 bundesweit durch 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien (EE) zu decken. Um die Energiewende zukunftsfähig zu gestalten und eine Versorgungssicherheit zu garantieren, ist eine Trendwende hin zu einem beschleunigten Ausbau der EE unabdingbar. Zur Zielerreichung soll insbesondere auch die Windenergie an Land ausgebaut werden. Hierzu wurde mit Einführung des Wind-an-Land-Gesetzes auf Bundesebene den Bundesländern ein verbindlich zu erreichendes Ausbauziel für die Windenergie vorgegeben. Dieses Flächenziel beträgt für NRW gemäß Anlage 1 des WindBG als Teil der Wind-an-Land-Gesetzgebung 1,8 % der Landesfläche. Das Land NRW ist dieser Verpflichtung durch die 2. Änderung des LEP NRW nachgekommen und hat in Ziel 10.2-2 vorgegeben, dass in der Planungsregion des RVR Windenergiebereiche im

Umfang von mindestens 2.036 ha festzulegen sind. Gemäß des aktuellen Planungsstands (2. Offenlage) der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie weist der RVR insgesamt 93 Windenergiebereiche mit einer Gesamtgröße von 2.256,6 ha im Verbandsgebiet aus. Innerhalb dieser Bereiche hat die raumbedeutsame Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen, entgegenstehenden Nutzungen.

Der RVR ist mit seinen verbandseigenen Flächen in einer Größenordnung von über 170 ha (ca. 7,5 % der Gesamtfläche) ebenfalls direkt als Grundstückseigentümer betroffen und übernimmt somit für die erfolgreiche Transformation des Energiesystems eine bedeutsame Rolle. Zudem ergeben sich für den RVR durch die Flächenbereitstellung und Vermietung von Grundstücken Möglichkeiten für zusätzliche Einnahmen.

Im Juni 2023 hat die Politik mit der Drucksache 14/1025 der von der Verwaltung vorgelegten Strategie zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf RVR Liegenschaften zugestimmt. In dieser wurde unter anderem festgelegt, dass Eignungsflächen für Windenergie, die vorrangig im Eigentum des RVR stehen – in diesem Fall konkret: Waldstandorte (Cluster E) – unter Berücksichtigung der Interessen der AGR, über ein Interessenbekundungsverfahren vergeben werden sollen. Mit der AGR wurden in den letzten Monaten mehrere Abstimmungsgespräche zu den Flächenpotenzialen durchgeführt. Als Ergebnis aus diesen, sollen die Interessen der AGR im Rahmen der Interessenbekundungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Verfahren umfassen die Planung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen einerseits im Bereich der Hohen Mark in Haltern am See und andererseits am Standort des Krägelohes in Breckerfeld. Je Standort soll ein eigenes IBV durchgeführt werden.

Im Bereich der Hohen Mark in Haltern werden im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie zwei Windenergiebereiche (Has_25 & Has_35), in welchen die Grundstücke vorrangig im Eigentum des RVR stehen, ausgewiesen. Der Bereich Has_25 mit einer Gesamtfläche von ca. 157 ha, liegt südöstlich der Hohen Mark und bietet Potenzial für drei bis vier moderne Anlagenstandorte mit jeweils einer Nennleistung von ca. 7 MW auf RVR eigenen Grundstücken. Der Bereich Has_35 mit einer Gesamtfläche von ca. 84,6 ha liegt im südlichen Bereich der Hohen Mark an der Stadtgrenze zu Dorsten und bietet Potenzial für zwei bis drei WEA. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Nadelwaldbestände mit vereinzelt Freiraum- und Agrarbereichen. In beiden Gebieten sind auf angrenzenden Fremdfächen bereits WEA vorhanden oder befinden sich aktuell in unterschiedlichen Planungs- bzw. Bauphasen. Aufgrund der räumlichen Nähe und der damit einhergehenden Potenziale z. B. hinsichtlich der infrastrukturellen Erschließung, sollen die Flächen in einem IBV vermarktet werden. Bereits jetzt haben mehrere Firmen ihr Interesse an dem Projekt beim RVR hinterlegt. Die Stadt Haltern hat sich u.a. bei einem gemeinsamen Austausch mit den Eigentümern im Juni 2025 ebenfalls für den Ausbau von Windenergieanlagen in den Windenergiebereichen auf ihrem Stadtgebiet ausgesprochen.

Das Potenzialgebiet in Breckerfeld im Bereich des Krägelohes umfasst eine Größe von ca. 22,9 ha und ist in der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie ebenfalls als Windenergiebereich (Bre_03) ausgewiesen. Es handelt sich bei der Fläche um einen Waldstandort mit überwiegenden Kalamitätsflächen. Der Bereich bietet ein Potenzial zur Errichtung von zwei bis drei Windenergieanlagen. Im Rahmen eines Termins mit der Stadt Breckerfeld im Februar 2026 wurde die Entwicklung von WEA in diesem Gebiet aus städtischer Sicht als unkritisch angesehen. Auch hier haben bereits mehrere Dritte Interesse an einer Projektentwicklung beim RVR geäußert.

Der Weg über die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für die vorgenannten Standorte bietet den Vorteil eines mehrstufigen, transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens zur Vergabe der Flächen. Weiterhin wird durch den erzeugten Wettbewerb die Abgabe wirtschaftlicher Angebote gefördert und die Gestaltungsfreiheit öffentlicher Interessen - wie bspw. die größtmögliche Wertschöpfung vor Ort - gesteuert. Durch die bereits 2025/2026 abgeschlossenen IBV für die Halde Großes Holz in Bergkamen und den Reitwegsee in Rheinberg liegen der Verwaltung bereits sehr positive Erfahrungswerte für solche Vorgehen vor. Analog zu den vorangegangenen Verfahren soll auch für die Standorte in Haltern und Breckerfeld ein externes Beratungsunternehmen beauftragt werden. Die dadurch entstehenden Planungs- und Beratungskosten sollen bei Zuschlagserteilung auf den obsiegenden Bieter umgelegt werden, sodass hierfür keine Kosten beim RVR entstehen.

Anlagen:

Übersichtsplan Hohe Mark, Haltern am See (WEB - Has_25)

Übersichtsplan Hohe Mark, Haltern am See (WEB - Has_35)

Übersichtsplan Krägelohrer Berg, Breckerfeld (WEB - Bre_03)

Beschlussvorlage 14-1025-(Ausbau der Erneuerbaren Energien auf RVR-Liegenschaften)

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:1. Teilergebnisplan Kostenstelle 12300; Kostenträger 0500047;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge	-240.000	-760.000	-760.000	-760.000	
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	55.000	60.000	65.000	70.000	
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	-185.000	-700.000	-695.000	-690.000	
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge	-240.000	-760.000	-760.000	-760.000	
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	55.000	60.000	65.000	70.000	
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	-185.000	-700.000	-695.000	-690.000	
Abweichungen ¹	0	0	0	0	

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Heumann, Kai	Liegenschaften und Hochbau Seidel, Oliver	Bereich IV Umwelt und Grüne Infrastruktur Frense, Nina	
Akt.zeichen			